

Hafennutzungsordnung für den Wasserwanderrastplatz Sophienhof

Auf der Grundlage des § 8 Absatz 2 der Verordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (Hafenverordnung – HafVO M-V) vom 17. Mai 2006 (GVObI. M-V 2006, S. 355), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2017 (GVObI. M-V 2018, S. 2), erlässt der Amtsvorsteher als Hafenbehörde folgende Hafennutzungsordnung für die Benutzung des Wasserwanderrastplatzes der Stadt Loitz in Sophienhof und dessen Anlagen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Hafennutzungsordnung gilt für das gekennzeichnete Gebiet des Wasserwanderrastplatzes der Stadt Loitz in Sophienhof.
2. Die Grenzen des Hafengebietes sind als Anlage zu dieser Hafennutzungsordnung in einem Lageplan zeichnerisch dargestellt.
3. Das Hafengebiet umfasst die Land- und Wasserflächen innerhalb der gekennzeichneten und öffentlich bekannt gemachten Hafengrenzen.

§ 2 Hafenbehörde

1. Zuständige Hafenbehörde im Sinne des § 3 Absatz 1 HafVO M-V ist der Amtsvorsteher des Amtes Peenetal/Loitz als örtliche Ordnungsbehörde.
2. Die Aufgaben der Hafenbehörde werden durch das Ordnungsamt wahrgenommen; unmittelbar im Hafen erfolgt dies in der Regel durch den von der Hafenbehörde beauftragten Hafenmeister.
3. Die Anschrift der Hafenbehörde lautet:

Amt Peenetal/Loitz
Der Amtsvorsteher – Ordnungsamt –
Lange Straße 83
17121 Loitz

Telefon: 039998 / 1530
Fax: 039998 / 15320
E-Mail: amtpeenetal.loitz@loitz.de

§ 3 Benutzung des Hafens

1. Alle Benutzerinnen und Benutzer des Hafens haben den Anordnungen der Hafenbehörde sowie des Hafenmeisters Folge zu leisten.
2. Im Hafengebiet hat sich jede Person so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung des Hafenbetriebs sowie der Schutz von Leben, Gesundheit, Eigentum und Umwelt gewährleistet sind.
3. Niemand darf andere Personen oder Fahrzeuge schädigen, gefährden oder über das unvermeidbare Maß hinaus behindern oder belästigen.
4. Im Hafengebiet ist eine Nachtruhe in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr einzuhalten.
5. Abfälle sind ausschließlich in die hierfür bereitgestellten Abfallbehälter zu entsorgen.
6. Im Hafenbereich stehen Toilettenanlagen zur Benutzung zur Verfügung. Das Entleeren von Chemietoiletten in den Hafenanlagen oder auf dem Hafengelände ist untersagt.
7. Die im Hafen vorhandenen Rettungseinrichtungen, insbesondere Rettungsringe und Rettungshaken, dürfen ausschließlich für Rettungszwecke verwendet werden.
8. Hunde sind im gesamten Hafengebiet an der Leine zu führen. Verunreinigungen durch Hunde sind vom Hundehalter oder der Hundehalterin unverzüglich zu beseitigen.
9. Das Zelten auf den dafür vorgesehenen Grünflächen im Hafengebiet ist kostenpflichtig gestattet.

§ 4 An- und Abmeldung

Einlaufende Wasserfahrzeuge sind von der verantwortlichen Fahrzeugführerin oder dem verantwortlichen Fahrzeugführer unverzüglich nach der Ankunft beim Hafenmeister anzumelden und vor dem Verlassen des Hafens rechtzeitig wieder abzumelden.

§ 5 Liegeplätze

1. Die Vergabe der Liegeplätze erfolgt durch den Hafenmeister im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Liegeplatzes besteht nicht.
2. Die Hafenanlagen stehen zur Verfügung für das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen von Wasserfahrzeugen (Kurznutzung) sowie als Tages- und Saisonliegeplätze mit einer maximalen Liegedauer von 21 Tagen.
3. Der Hafenmeister ist berechtigt, die Nutzung von Liegeplätzen aus betrieblichen oder sicherheitsrelevanten Gründen zeitlich zu begrenzen.
4. Feste oder dauerhafte Liegeplätze werden nicht vergeben.

§ 6 Gebühren

Für die Benutzung des Wasserwanderrastplatzes Sophienhof der Stadt Loitz werden Benutzungsgebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben. Die Gebühr ist als Bringepflicht an den Hafenmeister zu entrichten.

§ 7 Gefährdungen und Schäden

1. Schäden, die durch Wasserfahrzeuge oder deren Nutzung im Hafengebiet verursacht werden, sind dem Hafenmeister unverzüglich anzuzeigen.
2. Erleidet ein Wasserfahrzeug nach dem Einlaufen in den Hafen einen Schaden, der die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden kann, ist ebenfalls unverzüglich der Hafenmeister zu informieren.
3. Gegenstände, die in das Wasser geraten sind und den Hafenbetrieb beeinträchtigen oder gefährden können, sind von den Verantwortlichen unverzüglich zu bergen oder zu beseitigen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 HafVO M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Hafennutzungsordnung oder gegen aufgrund dieser Ordnung erlassene Anordnungen der Hafenbehörde verstößt.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Hafennutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hafennutzungsordnung für den Wasserwanderrastplatz der Stadt Loitz in Sophienhof vom 26. Mai 2017, veröffentlicht auf der Homepage www.loitz.de sowie im amtlichen Mitteilungsblatt, Ausgabe 05/2017 vom 26. Mai 2017, außer Kraft.

Loitz, den 30.03.2026


Thomas Redwanz
Amtsvorsteher des Amtes Peenetal/Loitz



Bekannt auf der Internetseite der Stadt Loitz www.loitz.de am 30.03.2026.

Auszug aus dem geoportal.vg.:

